



AMTSBLATT

für die Gemeinde Holdorf

Ausgabe 21/2025

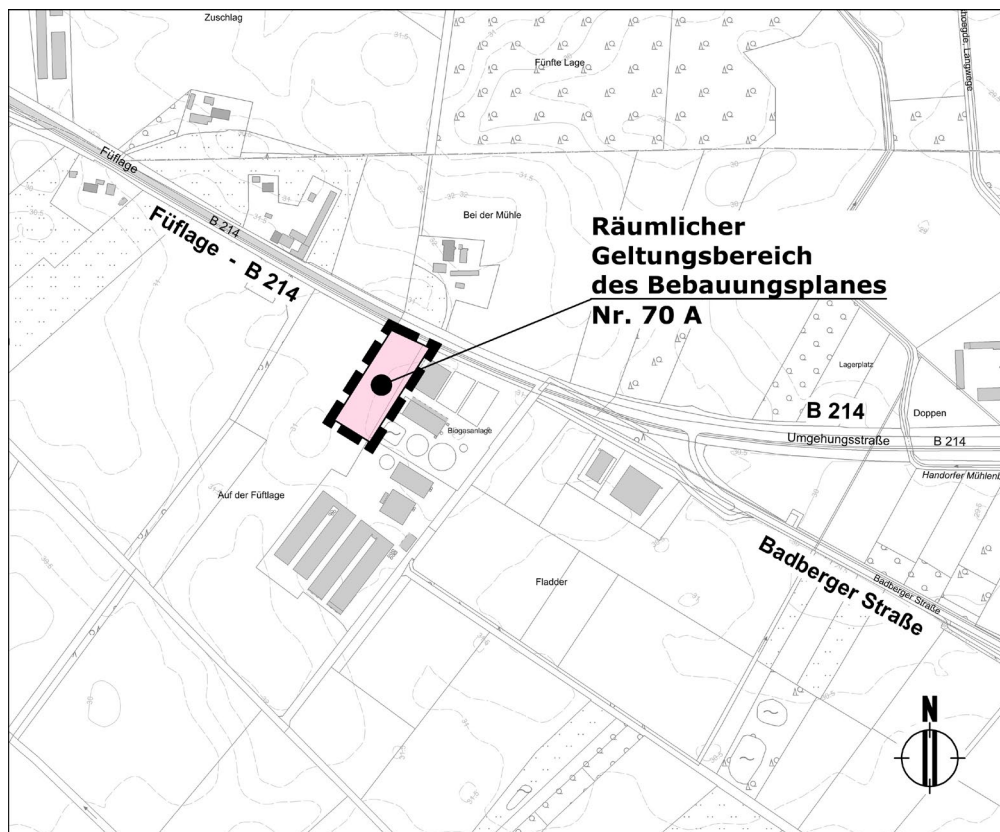
Online gestellt und somit verkündet am: 13.08.2025

Bekanntmachung

Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 70 A „Sondergebiet Fülflage“

hier: a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 Abs. 1 BauGB)
b) Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Der Rat der Gemeinde Holdorf hat in seiner Sitzung am 29.04.2025 für den im nachstehenden Kartenausschnitt kenntlich gemachten Geltungsbereich die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 70 A „Sondergebiet Fülflage“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB und die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.



Die Vervielfältigungserlaubnis wurde erteilt.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gegeben.

Ziel der Planung ist es, den Fortbestand der Biogasanlage zu sichern und für die zusätzlich erforderlich werdenden Anlagen nach den gegebenen rechtlichen Möglichkeiten ein verträgliches Einfügen in das Umfeld zu gewährleisten

Die Öffentlichkeit ist gem. § 3 Abs. 1 BauGB möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Der Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes nebst Begründung sowie weitere Unterlagen zum Bauleitplanverfahren liegen in der Zeit vom **14.08.2025 bis zum 29.08.2025** im Rathaus der Gemeinde Holdorf, Obergeschoss - Zimmer 17, Große Straße 19, 49451 Holdorf, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Gleichzeitig können die auszulegenden Unterlagen während der Auslegungszeit auch auf der Internetseite der Gemeinde Holdorf (www.holdorf.de unter Verwaltung und Politik / Aktuelle Bauleitplanverfahren) eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist kann sich hier Jedermann über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich zur Planung äußern. Eine Stellungnahme kann per E-Mail unter gemeinde@holdorf.de oder per Post an Gemeinde Holdorf, Große Straße 19, 49451 Holdorf gesendet werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den o. g. Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB“, das mit ausliegt.

Dr. Krug
Bürgermeister